



-lich Willkommen zur Informationsveranstaltung „Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase“

1

Das Julius-Spiegelberg- Gymnasium in Vechelde



Julius-Spiegelberg-Gymnasium

Berliner Straße 45

38159 Vechelde

Telefon: 05302 / 806800

Telefax: 05302 / 8068012

E-Mail: verwaltung@jsg-vechelde.de

Schule ohne Rassismus
Schule mit Courage



Rechtliche Grundlage des Auslandsschulbesuchs -

§ 4 der „Verordnung der gymnasialen Oberstufe“

2

- „Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.“
- „Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:
 - in zwei Fremdsprachen
 - in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 - in Mathematik,
 - in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“

Aufbau der Oberstufe

3

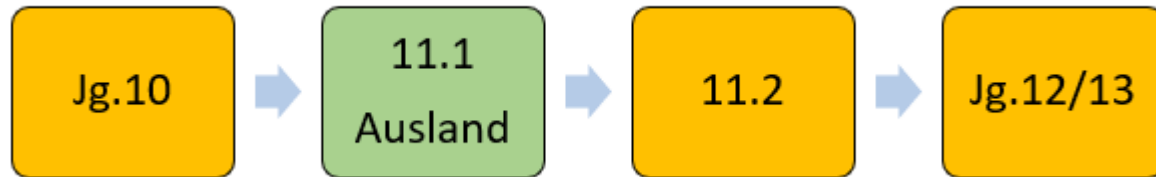
Einführungsphase	Qualifikationsphase				Abiturprüfung
Jahrgang 11	Jahrgang 12		Jahrgang 13		Ende von Jahrgang 13
Klassenverband, einzelne Kurse	reines Kurssystem, unterschiedliche Niveaus: erhöhtes Niveau (eA) oder grundlegendes Niveau (gA)				---
Ganzjahresnote	Halbjahresnote 1	Halbjahresnote 2	Halbjahresnote 3	Halbjahresnote 4	---

→ Verweildauer in der gym. Oberstufe mindestens 2 Jahre, maximal 4 Jahre

Halbjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

4

❖ Variante 1

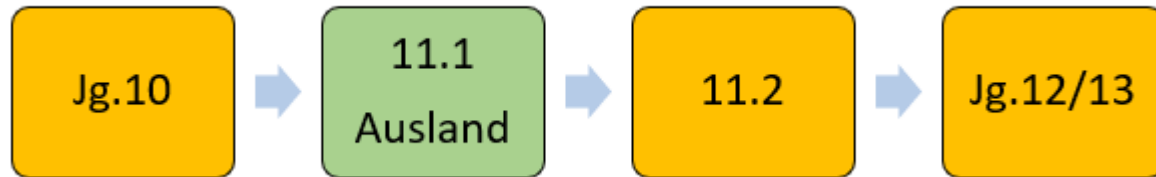


- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung in Ausland
- keine Verlängerung der Verweildauer
- Aber: Fächer, die als Prüfungsfach in der Q-Phase gewählt werden, müssen belegt werden (epochale Fächer beachten)

Halbjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

5

❖ Variante 1



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung in Ausland
- keine Verlängerung der Verweildauer
- Aber: Fächer, die als Prüfungsfach in der Q-Phase gewählt werden, müssen belegt werden (epochale Fächer beachten)

❖ Variante 2



- Verkürzung der Verweildauer, da das Schuljahr nicht mit einem Versetzungszeugnis beendet wird
- Alle Voraussetzungen für die Verkürzung (Fächerbelegung) müssen erfüllt sein.

Einjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

6

❖ Variante 1



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung im Ausland
- Eintritt in die Q-Phase (Jg.12/13) ein Jahr später

Einjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

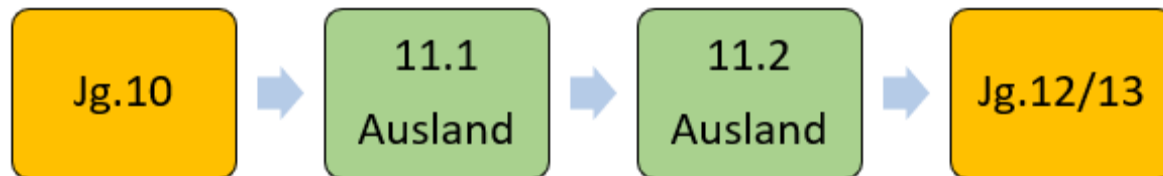
7

❖ Variante 1



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung im Ausland
- Eintritt in die Q-Phase (Jg.12/13) ein Jahr später

❖ Variante 2

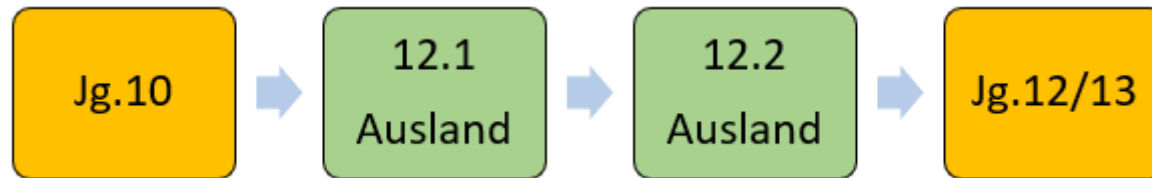


- Verkürzung der Verweildauer
- Alle Voraussetzungen für die Verkürzung (Fächerbelegung) müssen erfüllt sein.

Einjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

8

❖ Überspringen des 11. Jahrgangs



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung
- Versetzung in die Q-Phase erfolgt nach Beschluss der Klassenkonferenz am Ende von Jahrgang 10 (Erziehungsberechtigte stellen Antrag auf Überspringen)

Rechtliche Grundlage des Auslandsschulbesuchs -

§ 4 der „Verordnung der gymnasialen Oberstufe“

9

- „Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:
 - in zwei Fremdsprachen → Latein als 2.FS: Absprache mit Fr. Jahnke
 - in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 - in Mathematik,
 - in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“
- Verkürzung wird erst nach dem Auslandsschulbesuch geprüft und ggf. genehmigt
- Stellen Sie unbedingt sicher, dass die Organisation, die Ihnen die Schule im Ausland vermittelt, garantiert, dass diese Auflagen erfüllt werden können.

Antrag auf Beurlaubung

10

- ❖ Bestätigung des Auslandsschulbesuchs durch eine Organisation
- ❖ Kontaktaufnahme mit Frau Jahnke (spätestens im Januar), Mitteilung des geplanten Zeitraums, ggf. weitere Beratung hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben
- ❖ Erhalt des Antrags auf Beurlaubung
- ❖ Abgabe des ausgefüllten Antrags auf Beurlaubung im Sekretariat
- ❖ Rückmeldung hinsichtlich der Beurlaubung

Während des Auslandsaufenthalts

11

- ❖ Ansprechperson am JSG: Frau Jahnke
- ❖ regelmäßiges Abrufen der JSG-Mailadresse
- ❖ im Februar/März: Teilnahme an den Profilwahlen und Kursen für die Qualifikationsphase per Mail
- ❖ Mitteilung über das Rückreisedatum
- ❖ Schulpflicht in Deutschland vor der Abreise und nach der Rückreise

Merkblatt Auslandsschulbesuch

12

- ❖ Bitte beachten Sie die zusammengefassten Informationen vom Niedersächsischen Kultusministeriums:
 - „Merkblatt Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren“

- ❖ Diese Präsentation hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit.
- ❖ Wir weisen darauf hin, dass es zu Missverständnissen kommen kann, da ggf. notwendige mündliche Erläuterungen fehlen.
- ❖ Nutzen Sie die persönlichen Beratungen.

„Reisen ist immer noch die intensivste
Form des Lernens“

Kevin Kelly